Wien, Donnerstag den 20. December 1877. X. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XII. *)

Beiträge zur Geschichte des Vereinsrechtes mit besonderer Beziehung auf die politischen Vereine.

Wenn ein Volk die ständische Gesellschaftsgliederung durchbrochen, dann ist die Bahn frei für die modernen Formen der Vereinsbildung, nämlich für frei geknüpfte und frei lösbare Vereinigungen der Individuen zur Verfolgung der Interessen der Gemeinschaft. So feindlich der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts sich auch unmittelbar gegen jegliches corporative Wesen erwiesen haben mag, mittelbar hat er das moderne Vereinswesen gefördert, ja er ist geradezu eine Vorbedingung desselben zu nennen.

Ist somit die staatsbürgerliche Gesellschaft der Boden, aus welchem das moderne Vereinsleben erwächst, so ist die Atmosphäre einer freien Verfassung die Lebensluft, ohne welche dasselbe nicht gedeihen kann. Der Polizeistaat reißt allerdings die Schranken socialer Sonderung nieder, verknüpft die Individuen unmittelbar mit der Staatsgewalt und nimmt die Kräfte derselben unvermittelt für sich in Anspruch, mit der geschaffenen Rechtsgleichheit und der Auflösung aller historischen gesellschaftlichen Verbände erwacht allerdings die Fähigkeit und das Bedürfniß einer neuen Gliederung und Vergesellschaftung der Individuen zur Erreichung öffentlicher Zwecke, niemals aber wird die letztere sich lebendig entfalten können, wenn nicht die Mitwirkung der Staatsbürger an den Aufgaben des Staates das Princip des öffentlichen Rechtes ist. Der Bruch mit den Traditionen des absoluten Staates ist das zweite zwingende Erforderniß.

Aus diesen Gründen ist gerade unser Jahrhundert, in welchem sich der, trotz aller Verkehrtheit und Einseitigkeit im Einzelnen, unstreitig großartige Versuch vollzieht, die Grundsätze des englischen Staatsrechtes in den continentalen Verhältnissen neu zu gestalten — eine Bewegung, an Umfang und Tiefe nur vergleichbar der Reception des römischen Privatrechtes [1]) — aus diesen Gründen ist gerade das 19. Jahrhundert dazu berufen gewesen, dem modernen Vereinsleben seinen mächtigen Aufschwung zu verleihen.

Diese Erscheinung kehrt auch speciell bei den politischen Vereinen wieder. In England allerdings hat sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit der Presse und den politischen Versammlungen die Thätigkeit der Clubs und der politischen Vereine erfolgreich entfaltet [2]), auf dem Continent hingegen erschöpft sich das Leben derselben, wenn wir die zwar großartigen, aber vorübergehenden Erscheinungen der französischen Revolution nicht in Rechnung ziehen, fast durchwegs nur in geheimen Gesellschaften.

Wir wollen nun sehen, wie sich die Gesetzgebung den politischen Vereinen gegenüber in Oesterreich entwickelt hat.

Die ältesten Verordnungen, welche wir bezüglich der politischen Vereine auftreiben konnten, gehören der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts an; sie berühren sämmtlich, da an die Gestattung öffentlich wirkender politischer Vereine ohne Zweifel gar nicht gedacht wird, nur

*) Vgl. Nr. 26 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

[1]) v. Treitschke, das constitutionelle Königthum in Deutschland (Historische und politische Aufsätze, 4. Auflage, 3. Band, S. 395).

[2]) May, die Verfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung Georgs III. 1760—1860. Uebersetzt von Oppenheim. II. B. 1. Abth. S. 218.

die geheimen Gesellschaften. In der Instruction für die Polizei-Untercommissäre in Wien vom 26. Juni 1754 wird es denselben zur Pflicht gemacht, „auf alle heimlichen und verdächtigen Zusammenkünfte ein obachtsames Auge zu tragen und allfällige Wahrnehmungen sogleich dem Obercommissär anzuzeigen" [3]), und in den Neunziger Jahren findet das Verbot geheimer Gesellschaften wiederholt ganz allgemein Ausdruck. „Den Behörden obliegt die Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Clubs, oder wie solche Winkelgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Conventikel immer nennen mögen", so heißt es in der neuen Polizeiverfassung für Wien von 1791 [4]), „die Kreisämter haben auf die geheimen Gesellschaften zu sehen", „geheime Zusammenkünfte sind unter keinem Vorwande zu gestatten und die Dawiderhandelnden sind zu bestrafen", so lautet die Norm in zwei Hofdecreten [5]) dieser Zeit. Von Beamten, Geistlichen, Lehrern und Advocaten werden eidliche Reverse verlangt, daß sie derlei Vereinen nicht angehören [6]), und schließlich finden die Vorschriften gegen geheime Gesellschaften ihre einschneidendste Bekräftigung in dem Strafgesetzbuche von 1803.

Neben der Verfolgung der Geheimbünde im Allgemeinen findet sich aber auch die specielle Unterdrückung bestimmter Vereine. So wird durch Hofreservatbefehl vom 25. August 1764 [7]) der Jonathan-Orden (eine Art Freimaurerorden) aufgehoben, durch den Erlaß vom 8. November 1766 der Beitritt zur Gesellschaft der Freimaurer und zum Orden der Rosenkreuzer allgemein untersagt [8]), und wenn die Maurerei in der josefinischen Zeit wieder Zulassung findet, [9]) so hat das Verbot dafür nunmehr alle kirchlichen Bruderschaften mit einziger Ausnahme der mit dem Armeninstitute vereinigten der „thätigen Liebe des Nächsten" getroffen [10]).

In dieser negativen Richtung bewegen sich auch die Erlässe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausnahmslos.

Das Decret der k. k. pol. Hofstelle vom 6. April 1820 [11]) verordnet, daß geheime Gesellschaften und Vereine der akademischen Jugend auf das Eifrigste hintanzuhalten seien, und das Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. November 1823 [12]) erläutert die bestehenden Verbote gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen dahin, daß sich dieselben insbesondere auch auf die unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Universitätsvereine beziehen.

Durch diese Normen sollte die von Deutschland ausgehende Bewegung getroffen werden, nicht minder machte die Regierung aber auch Front gegen die italienische Agitation.

Das an sämmtliche Landeschefs gerichtete Hofkanzlei-Ministerial-Schreiben vom 16. November 1821 [13]) gibt die auf Umsturz der bestehenden Regierungen gerichtete Absicht der Secte der Carbonari bekannt und droht die Anwendung der §§ 52 bis 56 des St. G. B. auf dieselben an [14]) und ein Hofdecret vom 23. Februar 1822 [15]) verordnet die kirchliche Publication der die Carbonari betreffenden päpstlichen Excommunications-bulle in den gesammten k. k. Staaten.

Neben der directen Bekämpfung bestimmter politischer Bestrebungen und Verbindungen wachte die Regierung aber auch ängstlich darüber, daß keiner der gestatteten, programmmäßig nicht politischen Vereine eine politische Thätigkeit entfalte; als Beleg hiefür möge die a. h. Entschließung vom 6. Februar 1832 [16]) dienen, daß kein Gewerbeverein die Gestalt einer die Rechte einzelner Gewerbsclassen gegenüber den Behörden vertretenden Corporation annehmen dürfe.

---

[3]) Barthenheim, adm. Polizei, B. I. S. 223.

[4]) Kdm. der n. ö. Regierung vom 1. Nov. 1791 (Gesetze Leopold's II. B. 3. S. 176).

[5]) Hfd. vom 9. März 1792 (Barthenheim. adm. Polizei, Bd. 1, S. 222), Hfd. vom 9. Jänner 1793, § 1 (Barthenheim, adm. Polizei, Bd. 1, S. 221).

[6]) Hfd. vom 27. April 1801 an sämmtliche Landeschefs (Pol. Gesetzsammlung, B. 16, S. 78).

[7]) Kropatschek, Gesetze Maria Theresia's, B. 4, S. 282.

[8]) Stubenrauch, Vereinswesen, S. 2.

[9]) Hfd. vom 14. December 1785 (Krop., Ges. Josef's II., B. 8, S. 250).

[10]) Hfd. vom 27. November 1783 (Krop., Ges. Josef's II., B. 2, S. 237).

[11]) Barthenheim, adm. Polizei, Bd. 1, S. 223.

[12]) N. Oe. Reg.-Decret vom 4. December 1823 (Prov. Ges.-Samml. f. N. Oe., B. 5, S. 4222).

[13]) Pol. Ges.-Sammlung, B. 49, S. 328.

[14]) Das Gleiche geschieht durch Hfd. vom 20. Juli 1833 (Pol. Ges.-Samml. B. 61, S. 187) rücksichtlich der „Giovine Italia".

[15]) Galiz. Gub.-Kundm. vom 29. März 1822 (Prov. Ges.-Samml. für Galizien, B. 4, S. 139).

[16]) Zaleisky, Handbuch der Gesetze für die Polizeiverwaltung, Bd. I, S. 797.

Nach all dem Gesagten haben die Bundesbeschlüße von 1832 [17]), welche in Oesterreich publicirt wurden, eine hier unbekannte Beschränkung des Vereinsrechtes nicht geschaffen, und es war nur die Legalisirung eines factischen Zustandes, wenn die ersten das ganze Vereinswesen umfassenden Vorschriften, die bekannten Directiven von 1843, die Bildung von politischen Vereinen vollständig ignorirten.

Das Jahr 1848 war natürlich nicht dazu angethan, eine eingehende gesetzliche Regelung des weiten Gebietes des Vereinswesens zu schaffen, aber ebenso begreiflich ist es, daß in den verschiedenen „Grundrechten" dieser Epoche die Gewährleistung des Vereinsrechtes, sei es im Allgemeinen oder mit besonderer Betonung der politischen Vereine, nicht fehlte.

Hieher gehört Art. 8 der „Grundrechte des deutschen Volkes", welcher ein Recht, Vereine zu bilden, kennt, das durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden darf, hieher § 22 der „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates" vom 25. April 1848, welcher allen Staatsbürgern das Petitionsrecht und das Recht, Vereine zu bilden, zuspricht und besondere Gesetze verheißt, welche die Ausübung dieser Rechte regeln sollen. Es fehlt dem entsprechend ein ähnlicher Passus ebenso wenig in den Grundrechten des Kremsierer Reichstages als, was wichtiger ist, in dem Patente vom 4 März 1849 über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte, welches gleichzeitig mit der octroyrten Verfassung erschien. Allein der § 7 des letzterwähnten Patentes, um nur von diesem zu sprechen, lautet nicht mehr so allgemein als die den Grundrechten von 1848 geläufigen Bestimmungen, er kennt ein Recht der österreichischen Staatsbürger, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, nur insofern, als Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. [18]) Es hängt dies mit den Erfahrungen zusammen, welche die Gesetzgebung des Jahres 1849 auf dem Gebiete des politischen Vereinslebens durch die Wechselfälle des Revolutionsjahres registrirt erblickte. Nicht nur war mit der Verhängung des Belagerungszustandes in Prag, Wien, Lemberg eine Suspension des Vereins- und Versammlungsrechtes, wenigstens für einen bestimmten Zeitpunkt und ein bestimmtes Territorium, factisch schon eingetreten und hatte somit die Beschränktheit dieses Rechtes ad oculos demonstrirt, sondern auch eine ganz allgemeine Verfügung ähnlicher Natur lag bereits vor in dem Ministerialerlasse vom 6. December 1848, welcher die Auflösung aller demokratischen Vereine und Arbeiterclubs verfügt hatte. [19])

---

[17]) Hofd. vom 8. August 1832 an die Landesstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Tirol und Küstenland, Pol. Ges.-Samml., B. 60, S. 213: „Politische Vereine sind in sämmtlichen Bundesstaaten untersagt. Studenten, welche geheimen Verbindungen angehören, sollen zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden. Die in derartige Verbindungen verflochtenen Individuen werden gegenseitig mitgetheilt."

[18]) Es muß rühmend anerkannt werden, daß der erste Schritt der Selbstbeschränkung schon durch den Reichstag erfolgte. Der § 10 der Kremsierer Grundrechte gewährt den österreichischen Staatsbürgern wohl das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, aber nur insoferne Zweck und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Berathungen in Kremsier hatten eben den Sturm und Drang des Jahres 1848 in manchen Beziehungen schon hinter sich.

[19]) Des großen historischen Interesses wegen lassen wir den im R. G. Bl. 1849, Nr. 11, S. 13 publicirten Ministerialerlaß hiemit in seinem vollen Wortlaut folgen: „So wie alle politischen Rechte der Staatsbürger in allen, selbst den freiesten Staaten ihre Begrenzung in dem Principe des Staates finden, so auch das Recht, Vereine zu bilden. Vereine, welche Zwecke verfolgen, die geradezu gegen die Grundpfeiler eines gegebenen Staates, gegen seine Verfassung, gegen die Sicherheit des Lebens und Eigenthums der einzelnen Bürger, für deren Erhaltung der Staat zu sorgen verpflichtet ist, ankämpfen und sie zu untergraben suchen, sind nicht ein Ausfluß, sondern ein Mißbrauch der Freiheit und die vollziehende Gewalt im Staate, welche den Beruf und die Pflicht hat, den Gesetzen überhaupt, insbesondere aber den Verfassungsgrundsätzen allgemeine Achtung und Geltung zu verschaffen, würde sich der unverantwortlichsten Pflichtverletzungen dem Throne und dem Volke gegenüber schuldig machen, und einen Beweis ihrer Unfähigkeit und Unwürdigkeit zu regieren geben, wenn sie Vereine duldete und in Wirksamkeit bestehen ließe, die statt der Entwicklung eines freien constitutionellen Bodens, statt ihrer Mitwirkung zur Festigung der Staatsprincipe — die Herbeiführung anarchischer Zustände, den Umsturz der gesetzlichen Ordnung und den Bürgerkrieg sich zur Aufgabe machen. Zu Vereinen dieser Art gehören die sogenannten demokratischen Clubs und die Arbeiterclubs. Die Regierungsorgane sehen leider zu lange ihrem ebenso verbrecherischen als verderblichen Treiben zu, und die Folge war, daß sie überall Unruhe und Aufregung und in so mancher Art das beklagenswertheste Unheil angestiftet haben. Es ist daher höchste Zeit, diesen, den Grundsätzen eines geregelten Staates eben so sehr als den Gesetzen der Vernunft selbst widersprechenden Vereinen ein Ende zn machen. Ich trage daher sämmt-

Wenn indeß das Patent von 1849, auf dem Boden der Thatsachen stehend, auch nicht jene Absolutheit der Freiheit anerkannte, welche die Grundrechte von 1848 athmen, so hat es insoferne einen entschiedenen Vorzug vor den letzteren erhalten, als die Durchführungsgesetze, auf welche es verweist, sehr bald zur Wahrheit geworden sind; als eine jener Verordnungen nämlich, welche die durch die Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze provisorisch ersetzen sollten, erschien schon am 17. März das Patent über das Vereins- und Versammlungsrecht. Durch dieses wurde die Existenz der politischen Vereine zum ersten Male auf unanfechtbaren gesetzlichen Boden gestellt und ihre rechtliche Stellung überdieß auf das Genaueste geregelt, denn der Theil des Patentes, welcher dem Vereinsrechte gewidmet ist, behandelt fast lediglich die politischen Vereine. Für alle auf Gewinn berechneten und auf Actien gegründeten Vereine blieb das alte Recht aufrecht und für alle übrigen nichtpolitischen Vereine ward die Reform in einem Paragraphe damit erschöpft, daß an die Stelle der Concessionswerbung die Pflicht der Statutenvorlage und der Anzeige der Vorstandswahl trat.

Das Rechtsverhältniß der politischen Vereine stellt sich nach dem Gesetze von 1849 im Wesen folgendermaßen dar.

Sie bedürfen keiner ausdrücklichen Concession, sondern es genügt die 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit bei der politischen Bezirksbehörde erfolgte Meldung und Statutenvorlage; das ist das durchgreifende Princip, der Mangel staatlicher Genehmigung ist durch die Pflicht der Meldung und überdieß durch eine Reihe beschränkender Normativbedingungen ausgeglichen. Minderjährige und Frauen sind ausgeschlossen (letztere auch als Zuhörerinnen), der Vorstand muß aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, für die Sitzungen ist unbedingte Oeffentlichkeit vorgeschrieben, das Erscheinen bewaffneter Theilnehmer ist untersagt, desgleichen das Tagen in Communal- oder Staatsgebäuden und jegliche andere Autoritätsanmaßung in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt, ferner das Tragen von Vereinszeichen und schließlich — to last not least — die Affiliation. Zudem besteht die Pflicht, die Vorstandswahlen und alle Sitzungen anzuzeigen, das Recht der Behörde, Abgeordnete mit den entsprechenden Befugnissen in die Sitzungen zu entsenden, die Führung von Protokollen zu verlangen und in dieselben jederzeit Einsicht zu nehmen. Wenn wir noch hinzufügen, daß das Vereinsgesetz selbst die Sanction seiner Vorschriften durch eine Reihe von Strafbestimmungen enthält, welche bis zu Geldbußen von 300 fl. und strengen Arrest von 6 Monaten aufsteigen, so haben wir den Charakter des Vereinsrechts von 1849 zur Genüge gekennzeichnet.

Verhinderung jeder öffentlichen Autorität politischer Vereine, strenge, ja ängstliche Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, feste Betonung des staatlichen Aufsichtsrechtes ist das Princip des Vereinsgesetzes von 1849. Und wenn man von dem Verbot der Affiliation, welches nach den bekannten französischen Mustern auch hier Eingang gefunden hat, dem Verbot der Vereinsabzeichen und von der strengen Strafsanction absieht, so muß man zugeben, daß dies alles durchgeführt ist ohne drückende Bestimmungen; wir erinnern z. B. daran, daß von einer Anzeigepflicht der einzelnen Mitglieder keine Rede ist, sondern nur die Bildung und Veränderung des Vorstandes angezeigt werden muß, daß die Minderjährigen von der Zuhörerschaft nicht ausgeschlossen sind und daß eine Beschränkung der Mitgliedschaft nach socialen Kategorien nicht stattfindet.

Auf den durch das Vereinsgesetz von 1849 geschaffenen Grundlagen hat sich in Oesterreich zum ersten Male ein politisches Vereinsleben in gesetzlich geordneter Weise entfaltet, doch nur in schwachen Anfängen und nur für kurze Zeit. Der Rückschlag in der allgemeinen politischen Strömung hatte das gesetzlich nicht geregelte, aber lebhafte politische Vereinswesen des Jahres 1848 zum größten Theile vor dem Ausgange des Jahres erstickt, so weit es nicht schon durch den in weiten Strecken geltenden Belagerungszustand gewaltsam erdrückt war, und als die Aufhebung der Reichsverfassung zum Vollzuge kam, war auch die Existenz des mit derselben geschaffenen Vereinsgesetzes bedroht.

Als Vorläufer der Rückkehr zu dem Standpunkte der Directiven von 1843, welcher mit dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 durchgeführt wurde, sind zunächst mehrere Specialverordnungen zu verzeichnen. Wir zählen hieher die böhm. Gub.-Vrdg. vom 23. Juni 1849 [20]), welche Gymnasialschülern die Theilnahme an politischen Vereinen untersagt, und die verallgemeinerte, verschärfte Wiederholung dieses Verbotes in dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1849 [21]), den § 11 der prov. Disciplinarordnung für Universitäten, welcher Studentenverbindungen nicht gestattet [22]), die Verordnung des Ministers des Innern vom 16. November 1851 [23]), welche die Genossenschaften der Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen u. s. w. als „politische Vereine" verbietet, deren Richtung auf Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates abziele, vor allem aber, als in formeller Beziehung hochwichtig, das kais. Patent vom 31. December 1851, welches im Zusammenhange mit der Aufhebung der Reichsverfassung den gleichzeitig mit letzterer verkündeten Grundrechten die Gesetzeskraft benahm, somit auch die Gewährleistung des Vereinsrechtes beseiligte. Hiemit war die Bahn frei gemacht, um das politische Vereinsrecht zu knicken, und der entscheidende Schlag erfolgte in dem bekannten allgemeinen Verbot des § 3 Vereinsgesetzes von 1852: „Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt." Dieses Verbot hat der ersten Epoche gesetzlich erlaubten politischen Vereinslebens in Oesterreich auch formell ein Ende bereitet; wenn hie und da ein politischer Verein ein Lebenszeichen von sich gegeben haben sollte, so wurde ihm nun gewiß die Auflösung zu Theil. [24])

Der Zustand der Unterdrückung politischer Vereine ist selbstverständlich während des ganzen Decenniums der fünfziger Jahre unverändert geblieben, ja selbst eine Reihe von Normen, welche auf die nunmehr allein gestatteten, nicht politischen Vereine beschränkt sind, ist von dem Bestreben erfüllt, auf dem ganzen Gebiete des Vereinslebens die politische Tendenz der überwundenen Richtung von vorneherein unmöglich zu machen.

Hieher zählen wir z. B. den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1852, welcher den Anschluß eines inländischen Vereines an einen ausländischen für unzulässig erklärt [25]), hieher den böhm. Statthaltereierlaß vom 24. Februar 1854 gegen die „Nazarener" [26]) oder die tirolische Statthalterei-Verordnung vom 21. April 1858 [27]), welche die bei den Hutmachern wahrgenommene, aus alten Zeiten herrührende geheime Verbindung abzuschaffen befiehlt.

Mit dem Geiste dieser Normen steht es durchaus nicht im Widerspruche, daß man das kirchliche Vereinsleben begünstigte und z. B., offenbar in Ausführung von Art. XXVIII des Concordates, die katholischen Bruderschaften von der Anwendung des Vereinsgesetzes auf ihre Thätigkeit befreite und ihnen sogar die Verbindung mit gleichartigen ausländischen Vereinen gestattete [28]). In der Befestigung des kirch-

---

lichen Herren Länderchefs auf, unverzüglich dieses Schreibens alle im Gouvernementsbezirke befindlichen demokratischen Vereine aufzulösen, und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Vereine unter keinem Vorwande und in keiner Weise ihre Wirksamkeit fortsetzen, oder sich unter andern Namen neu constituiren, und ihre Zwecke nach wie vor verfolgen, oder gar in geheimen Clubs thätig zu sein fortfahren. Ueber den genauen Vollzug dieser Verfügung ist mir auf das Schleunigste Bericht zu erstatten und zugleich anzuzeigen, an welchen Orten diese Vereine bestanden haben und wann ihre Auflösung erfolgt ist."

[20]) L. G. u. R. Bl. für Böhmen, 1849, S. 82.

[21]) R G. Bl. 1849, Nr. 337, S. 544.

[22]) R. G. Bl. 1849, Nr. 416, S. 751.

[23]) Die im R. G. Bl. 1851 Nr. 246, S. 634 publicirte Verordnung spricht sich folgendermaßen aus: „Die über den Ursprung, Bestand und die Tendenzen der sogenannten Lichtfreunde, der freichristlichen und deutsch-katholischen Gemeinden gepflogenen Erhebungen haben zur Ueberzeugung geführt, daß die unter diesen oder ähnlichen Namen gebildeten Gesellschaften unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen und daher als vorwaltend politische Vereine anzusehen und zu behandeln sind. Da eine genauere Prüfung des Zweckes und der bisherigen Wirksamkeit dieser Genossenschaften ihre gefährliche auf Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates abzielende Richtung außer Zweifel gestellt hat, so hält sich die Regierung für verpflichtet, den Bestand dieser mit dem öffentlichen Wohle unverträglichen Genossenschaften nicht länger zu dulden u. s. w."

[24]) Ein Statthalterei-Erlaß für Böhmen vom 3 Jänner 1853 (Gedruckte Normalien-Sammlung der böhm. Statthalterei, pol. Abth., S. 247) erklärt alle von § 3 V. G. berührten Vereine für aufgelöst und verbietet denselben die Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit.

[25]) Zaleisky, Handbuch, B. 3, S. 505. Daß dieser Erlaß, wie wir an anderer Stelle ausgeführt, nicht den Charakter einer Verordnung, sondern nur jenen der Instruction einer Unterbehörde besitzt, benimmt ihm seine politische Bedeutung nicht.

[26]) Gedr. Norm.-Samml. Pol. Abth. S. 108.

[27]) L. R. Bl. für Tirol, II. Abth. Nr. 26, S. 29.

[28]) A. h. Entschließung vom 27. Juni 1856, Min.-Vdg. vom 28. Juni, R. G. Bl. 1856, Nr. 122.

lichen Organismus sah man eben auch jene des Staates und von diesem Standpunkte aus ist es ganz consequent, wenn man rücksichtlich der im kirchlichen Boden wurzelnden Associationen sich mit der Ueberwachung durch die Organe der kirchlichen Hierarchie an Stelle jener des Staates begnügte und daneben die größte Strenge gegen jene Verbindungen anwandte, welche außerhalb der hierarchischen Ordnung oder dieser sogar feindlich gegenüberstanden.

Bei solchem Stande der Dinge benöthigte Oesterreich die Bundesschlüsse von 1854 wirklich nicht. Wenn Preußen und Baiern dieselben nicht publizirten, um ihre Vereinsgesetze nicht erschüttern zu lassen, so konnte in Oesterreich die Kundmachung füglich unterbleiben, weil das Vereinsgesetz von 1852 in Zeit und Maß die Beschlüsse des Bundestages überholt hatte.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Behörden-Competenz in Fischereistreitigkeiten. *)

Franz T., Director der Domäne K., gemeinschaftlich mit Josef H., Fischer in K., richteten an die böhmische Bezirkshauptmannschaft K. eine Eingabe, in welcher geltend gemacht wurde, daß die Domäne K. sich seit unvordenklichen Zeiten im Besitze und der Ausübung des Fischereirechtes in einer bestimmten Strecke der Elbe befinde, im Besitze dieses Rechtes durch den kreisämtlichen Erlaß vom 30. Juni 1853, Z 9192 geschützt worden sei und dieses Fischereirecht vom 1. November 1875 bis 30. October 1881 an Josef H. verpachtet habe. — In neuester Zeit nun maße sich die Gemeinde H. in einem Theile der vorerwähnten Elbestrecke — nämlich innerhalb der Gemeindegemarkung — das Fischereirecht an und habe dem Ueberführer Wenzel K. in K. in dieser Strecke zu fischen erlaubt, was dieser auch thue und wodurch derselbe das Recht der Domäne K. und ihres Pächters störe. — Die Bezirkshauptmannschaft möge die Einschreitenden in ihrem Rechte schützen, nach gepflogener Erhebung der Gemeinde H. und dem K. jeden Betrieb der Fischerei in der erwähnten Elbestrecke untersagen und den Gemeindevorsteher und K. wegen der Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilen.

Die Bezirkshauptmannschaft K. stellte diese Eingabe den Einschreitenden mit dem Bedeuten zurück, daß ihr Gesuch, da es sich um ein Privatrecht handle, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 339 a. b. G. B. nicht in Verhandlung genommen werden kann, und daß sich wegen Besitzstörung an das competente Bezirksgericht um Abhilfe zu wenden sei.

Gegen diesen Bescheid recurrirte die K.'er Domänendirection und Josef H. an die Statthalterei und baten, diese möge in Anbetracht dessen, daß die Gerichtsbehörden alle Angelegenheiten, bei denen es sich um ein Wasser- oder Fischereirecht handelt, der Competenz der politischen Behörde unterworfen erklären, in der Erwägung, daß das Wasserrecht die Regelung der Benützung der Gewässer zur Fischerei einer erst zu erlassenden Fischereiordnung anheimgestellt, somit die früheren formellen und materiellen gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei unberührt gelassen habe; in weiterer Erwägung, daß das Recht zur Ausübung der Fischerei in Flüßen, insbesondere der Elbe, nach der bisherigen Gesetzgebung nicht als Privatrecht, sondern als ein der früheren Domäne zustehendes Regalrecht erscheine, das gemäß der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1852, Z. 466 R. G. Bl., durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden nicht aufgehoben worden, endlich in der Erwägung, daß über die Frage, ob dem ehemaligen Dominium K. das Fischereirecht in der Elbe zustehe, bereits im Jahre 1853 von der damals competenten politischen Behörde die bezogene bejahende Entscheidung getroffen worden sei, die abweisende Entscheidung abändern und der Bezirkshauptmannschaft K. die meritorische Entscheidung des Gesuches der Recurrenten auftragen.

Die böhmische Statthalterei hat diesem Recurse keine Folge gegeben, „weil die Benützung der Gewässer zur Fischerei nach § 31 des Gesetzes vom 28. August 1870 nicht durch das Wassergesetz, sondern durch die bisher noch aufrecht bestehenden Fischereiordnungen geregelt wird, die Ansprüche der Recurrenten auf das Fischereirecht in der Gemeinde H. aber einen privatlichen Gegenstand bilden, welcher im Rechtswege auszutragen ist."

In dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse wird geltend gemacht, daß in der Begründung der angefochtenen Entscheidungen eine petitio principii liege und daß diese nicht stichhältig sei. Hier handle es sich nicht um den Schutz des Fischereirechtes in einem Teiche oder in einem andern Privatgewässer, den zweifelsohne die Civilgerichte zu gewähren haben, sondern um den Schutz des Fischereirechtes in einem öffentlichen Fluße, in der Elbe. Nach § 383 a. b. G. B. werde durch die politischen Gesetze (Fischereiordnungen) bestimmt, wem das Recht zu fischen gebühre. Für Böhmen bestehe außer der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1627 kein besonderes politisches Gesetz darüber. Nach dieser Landesordnung sei aber das Fischereirecht ein Recht der Grundobrigkeit, in deren obrigkeitlichem Grundbezirke sich der fischbare Fluß befindet. Nachdem nun durch Ministerial-Erlaß vom 31. Jänner 1852, Z. 460 ausdrücklich erklärt wurde, daß durch die Grundentlastungs-Gesetze die Fischereirechte nicht aufgehoben worden, demnach der status quo des Jahres 1847 zu verbleiben habe, werde auch dermalen die Frage, wem das Recht zu fischen gebühre, nach den politischen Gesetzen geregelt, und da die Beurtheilung des Umfanges der politischen Gesetze und ihrer Wirksamkeit auf Streitigkeiten gewiß in der Competenz der politischen und nicht der Gerichtsbehörden liege, seien auch in dem vorliegenden Falle die politischen Behörden zu einer meritorischen Entscheidung um so gewisser berufen, als ja die kreisamtliche Entscheidung vom Jahre 1853 ein Präjudiz dafür bilde und § 31 des Wasserrechtsgesetzes die Streitigkeiten über Fischereirechte nicht der Competenz der politischen Behörden entziehe, sondern durch Verweisung auf die Fischereiordnungen, die ja politische Gesetze seien, im Gegentheil die Competenz der politischen Behörden aufrecht erhalte.

Das k. k. Ackerbauministerium hat jedoch mit Erlaß vom 30. November 1877, Z. 13350 dem Ministerialrecurse keine Folge gegeben, da es sich in dem vorliegenden Falle um eine von den Recurrenten behauptete Besitzstörung handelte, welche durch kein Gesetz der bei Besitzstörungen im Allgemeinen gesetzlich begründeten Judicatur der Gerichte entzogen sei.

E – e.

*) Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1873, Nr. 13; Jahrg. 1874, Nr. 36.

Personalien.

Seine Majestät haben den Landespräsidenten im Herzogthume Krain Bohuslav Ritter v. Widmann zum Statthalter im Herzogthume Ob der Enns ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern Karl Matzenauer, Wilhelm Worikowsky Ritter v. Kundratitz in Brüx und Ferdinand Haas in Cilli den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Heinrich Ritter v. Wittek taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Hermann Hamerak zum Regierungsrathe und Director des Hauptpuncirungsamtes ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Constantin Galasso zum Bezirkshauptmann in Dalmatien ernannt.

Der Minster des Innern hat den Rechnungsrevidenten Jacob Luckmann zum Rechnungsrathe bei der Krainer Landesregierung ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Ferdinand Bauditsch zum Steueroberinspector bei der küstenländischen Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Franz Kopriwa und die Finanzcommissäre Alexius Danzer und Adalbert Lemoch zu Steuer-Oberinspectoren für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle im Status der politischen Verwaltungsbehörden in Kärnten in der neunten Rangsclasse eventuell Regierungsconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse und eine Conceptspraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis Ende Jänner 1878. (Amtsbl. Nr. 284.)

Lottoamts- und Cassecontrolorsstelle beim k. k. Lottoamte in Graz in der neunten Rangsclasse eventuell eine Lottoamts-Archivarsstelle in der neunten Rangsclasse, dann einige Officials- und Assistenten-Posten in der zehnten beziehungsweise eilften Rangsclasse bei den k. k. Lottoämtern, bis Mitte Jänner 1878. (Amtsblatt Nr. 284.)

Hiezu als Beilage: Bogen 31 und 32 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.